

# **Betriebssatzung für die Stadtwerke Heiligenhafen**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 15. August 2007 (GVOBl. 2007, Seite 404) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.12.2008 folgende Betriebssatzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs**

- 1) Die Stadtwerke Heiligenhafen sind ein Betrieb der Stadt Heiligenhafen, der nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein geführt wird.
- 2) Gegenstand des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung mit Strom.
- 3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Die Stadt Heiligenhafen kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt Heiligenhafen beauftragen.

## **§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Stadtwerke Heiligenhafen“.

## **§ 3 Kapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 20.000,00 €.

## **§ 4 Werkleitung**

- 1) Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleitern/Werkleiterinnen. Ein Mitglied der Werkleitung wird zum/zur 1. Werkleiter/Werkleiterin bestimmt. Er/Sie entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung.

- 2) Der/Die 1. Werkleiter/Werkleiterin und der/die weitere Werkleiter/Werkleiterin vertreten sich gegenseitig.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Werkleitung**

- 1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung und die Entscheidungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- 2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Tarifgestaltung und öffentlicher Zweck müssen den Wirtschaftsgrundsätzen des § 107 GO genügen. § 97 GO ist zu beachten.
- 3) Der Werkleitung obliegen die laufende Betriebsführung, die überörtliche Zusammenarbeit, die Marktbeobachtung und die Entwicklung von Strategien. Zur laufenden Betriebsführung gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Wirtschaftsplans, der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- 4) Die Werkleitung hat den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen

Erkenntnissen, die ein Abweichen von den bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen oder bei bekannt werden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

- 5) Die Werkleitung hat dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm/ihr ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- 6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin einzuholen. Der/Die Bürgermeister/Bürgermeisterin hat unverzüglich die Genehmigung der Stadtvertretung zu beantragen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- 1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- 2) Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtvertretung oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin herbeizuführen ist, und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 5.000,00 € hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt. Es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- 3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Beschäftigte des Eigenbetriebes mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- 4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes „Stadtwerke Heiligenhafen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Abs. 2. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Beschäftigten des Eigenbetriebes unterzeichnen stets „Im Auftrag“.

- 5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist entsprechend den einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung zu verfahren.

## **§ 7 Werkausschuss**

Der Werkausschuss für den Eigenbetrieb ist der Stadtwerkausschuss der Stadt Heiligenhafen.

## **§ 8 Aufgaben des Werkausschusses**

- 1) Der Werkausschuss bereitet in Zusammenarbeit mit der Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- 2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Die Werkleitung soll den Werkausschuss laufend über die wichtigen Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen, unterrichten.

## **§ 9 Aufgaben der Stadtvertretung**

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 Gemeindeordnung und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

## **§ 10 Personalwirtschaft**

- 1) Die Werkleiterin/innen/Der/Die Werkleiter wird/werden auf Beschluss der Stadtvertretung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für die Einstellung,

die Höhergruppierung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten richten sich nach der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen.

- 2) Die Werkleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- 3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes und unter Beteiligung des Personalrates zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Beschäftigte der Stadtverwaltung dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb der Stadtverwaltung zugewiesen werden sollen.

## **§ 11**

### **Organisation der Einrichtung**

- 1) Der/Die Bürgermeister/Bürgermeisterin regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch einen Geschäftsverteilungsplan. Die Werkleitung ist dazu im Vorwege zu hören.
- 2) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

## **§ 12**

### **Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Direktionsrecht**

- 1) Die Stadtvertretung ist oberste Dienstbehörde für die Werkleitung.
- 2) Der/Die Bürgermeister/Bürgermeisterin ist oberste Dienstbehörde (Ausnahme: Werkleitung) und Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Beschäftigten. Soweit nicht an anderer Stelle bestimmt, übt er/sie das Direktionsrecht aus.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 23.12.2008

Stadt Heiligenhafen  
In Vertretung:

(Stephan Karschnick)  
Erster Stadtrat